



der

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Stadt Neustadt in Holstein für die Einrichtung
„Offene Ganztagsschule an der Grundschule Neustädter Bucht“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H. 2003 S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL Schl.-H. 2005 S. 27) mit den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 mit den dazu ergangenen Änderungen, der „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllenden Plätze“ (Richtlinie Ganztage und Betreuung) und der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagsschule in der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagsschule wird für Schüler*innen der Grundschule Neustädter Bucht eingerichtet.
- (4) Ab August 2026 und damit ab dem Schuljahr 2026/27 haben alle Kinder der ersten Jahrgangsstufe an Grundschulen einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung im Umfang von acht Stunden täglich. In den Folgejahren wird der Anspruch schrittweise auf die Jahrgangsstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 allen Kindern der ersten bis vierten Jahrgangsstufen der Rechtsanspruch zusteht.

**§ 2
Leitung der Offenen Ganztagsschule**

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule gehört der Verwaltung der Stadt Neustadt in Holstein an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Einrichtung. Die Leitung strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und externen Kooperationspartnern an.

§ 3

Betreuungspersonen

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsangeboten eingesetzten Betreuer*innen sowie die Kursleiter*innen.
- (2) Die Schüler*innen haben den Anweisungen der Betreuer*innen sowie der Kursleiter*innen zu folgen. Das aufgestellte Regelwerk ist zu beachten.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen ein/e Schüler*in für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 4

Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen.
Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schüler*innen und umfasst insbesondere die Bereiche
 - Gesunder Mittagstisch an fünf Wochentagen
 - Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben
 - Förderung im Bereich der musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung
 - Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
 - Förderung durch handwerklich-technische und naturwissenschaftliche Angebote

Die außerschulischen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 5

Betreuungszeiten

Eine Betreuung erfolgt an fünf Tagen in der Woche. Bei der Buchung der Nachmittags- oder Spätbetreuung ist eine Abholung aus organisatorischen Gründen ausschließlich direkt nach dem Mittagessen, um 15.00 Uhr oder um 16.00 Uhr möglich.

Öffnungszeiten:

<u>Frühbetreuung</u>	<u>Nachmittagsbetreuung</u>	<u>Spätbetreuung</u>
7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

§ 6

Ganztagsangebot in den Schulferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten und während der beweglichen Ferientage findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule statt. Die verbindliche Anmeldung für die Ferien des gesamten Kalenderjahrs muss bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt Neustadt in Holstein schriftlich vorliegen. Für Erstklässler gilt abweichend eine Anmeldefrist bis zum 30.04. des Einschulungsjahres für die Betreuung in den Herbstferien.
- (2) Die Schließzeiten während der Ferien werden durch die Stadt Neustadt in Holstein jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres festgelegt und auf der Internetseite der Grundschule Neustädter Bucht (<https://gs-neustaedter-bucht.de/Schulleben/Offene-Ganztagschule/>) veröffentlicht.
- (3) Die Offene Ganztagschule betreut die Schüler*innen in den Ferienzeiten von 7.00 bis 15.00 Uhr.

- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt über den gesonderten Vordruck „Ferienbetreuung“ für die Offene Ganztagschule.
- (5) Für Schüler*innen, die bis 9.00 Uhr nicht erschienen sind, erlischt die Betreuungsverpflichtung für diesen Tag.

§ 7 Versicherung

Gemäß Ziffer 6.8 der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ und Punkt 4.7 der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ stehen die Schüler*innen unter dem Schutz der Schülerunfallversicherung. Die Schüler*innen sind während des Aufenthalts in der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes gegen Unfälle versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg vom und zur Schule versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule haben die Personensorgeberechtigten zu den Kosten einen angemessenen Beitrag mit einer monatlichen Gebühr zu leisten. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Aufnahmemonats.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Monatsbetrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, in den Ferien und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- (3) Die monatliche Gebühr inklusive Ferienbetreuung beträgt:

	Betreuungsumfang	Inhalt	Gebühr
Frühbetreuung	7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Betreuung	70,00 €
Nachmittagsbetreuung	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	Betreuung, Hausaufgabenbetreuung, Kurse, Freispiel	85,00 €
Ganztagsbetreuung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Betreuung, Hausaufgabenbetreuung, Kurse, Freispiel	125,00 €
Zusätzliche Spätbetreuung	15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Betreuung, Kurse, Freispiel	30,00 €
Ferienbetreuung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Betreuung, Ausflüge und Angebote	Siehe Abs. 4

Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

- (4) Bei Anmeldung einer Ferienbetreuung entsteht eine Gebührenpflicht für Materialien und/oder Ausflüge in Höhe von 15,00 € pro Woche.
- (5) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung setzt eine Buchung der Nachmittagsbetreuung voraus. Mahlzeiten werden mit dem zuständigen Caterer gesondert abgerechnet. Sofern der Caterer keine direkte Abrechnung mit den Personensorgeberechtigten vornimmt, werden die Kosten für das Mittagessen als monatliche Pauschale zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den aktuellen gültigen Preisen des Anbieters.

§ 9

Ermäßigungen für Kinder mit Rechtsanspruch

- (1) Ermäßigungen sind nur nach entsprechendem Antrag möglich und richten sich nach § 7 KiTaG. Ein Antrag ist schriftlich bei der Stadt Neustadt in Holstein einzureichen.
- (2) Die Geschwisterermäßigung auf den OGS-Beitrag beträgt 50 % bei einem und 100 % bei zwei oder mehr Geschwisterkindern, sofern diese Kinder in der OGS oder im Hort betreut werden und noch die Grundschule besuchen. Die Ermäßigung gilt immer auf das jüngste Kind bzw. die jüngsten Kinder.
- (3) Wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen werden oder wenn Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten wird, sind Personenberechtigte von der Zahlung des Monatsbeitrags für die Ganztagesbetreuung freigestellt.
- (4) Ein Antrag auf individuelle Ermäßigung auf Grund von geringem Einkommen ist ebenfalls möglich und wird auf Antrag geprüft.

§ 9a

Ermäßigungen für Kinder ohne Rechtsanspruch

- (1) Alle Schüler*innen, die bildungs- und teilhabeberechtigt sind, können die Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr kostenlos nutzen.
- (2) Die Geschwisterermäßigung auf den OGS-Beitrag beträgt 50 % bei einem und 100 % bei zwei oder mehr Geschwisterkindern, sofern diese Kinder in der OGS oder im Hort betreut werden und noch die Grundschule besuchen. Die Ermäßigung gilt immer auf das jüngste Kind bzw. die jüngsten Kinder.
- (3) Die Ermäßigungen sind nur nach entsprechendem Antrag möglich und richten sich nach § 7 KitaG. Ein Antrag ist schriftlich bei der Stadt Neustadt in Holstein einzureichen.
- (4) Ermäßigungen sind nur nach entsprechendem Antrag möglich und richten sich nach § 7 KiTaG. Ein Antrag ist schriftlich bei der Stadt Neustadt in Holstein einzureichen.
- (5) Weitere Beiträge können auf Antrag in besonderen Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10

Anmeldung

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen für verbindlich zu erklären.

- (2) Die Anmeldung sowie Änderungen der Betreuungszeiten der Schüler*innen zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgen gem. § 12 dieser Satzung.
- (3) Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich.

§ 11 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung der Schülerin / des Schülers ist gem. der Fristen § 12 dieser Satzung möglich.
- (2) Aus wichtigem Grund können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende schriftlich und mit hinreichender Begründung kündigen. Über die Annahme der Kündigung entscheidet die Stadt Neustadt in Holstein.
- (3) Für Schüler*innen der Klassenstufe 4 endet der Vertrag automatisch mit Beginn der Schulzeit an einer weiterführenden Schule zum ersten Schultag. Die Beitragspflicht endet am 31.07.
- (4) Der/Die Schüler*in kann in Anlehnung an § 25 Abs. 7 SchulG aus wichtigem Grund von der OGS-Betreuung zeitweise oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie/er die Anweisungen des Betreuungspersonals wiederholt nicht befolgt (z.B. unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes). Gleiches gilt auch z.B. bei Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Mitschüler*innen/Betreuungspersonal.
- (5) Dasselbe gilt, wenn die Gebühr (§ 8) über einen Zeitraum von drei Monaten nicht entrichtet wird.

§ 12 Vertrags-/Betreuungsbeginn und Fristen

- (1) Anmeldungen für die OGS im neuen Schuljahr sowie Änderungen der Betreuungszeiten sind zum 01.08. möglich.
- (2) Sämtliche An-/Abmeldungen sowie Änderungen der Betreuungszeiten in der OGS erfolgen schriftlich durch die Personensorgeberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes. Die genannten Fristen sind hierbei einzuhalten:

Anmeldung und Änderung zum 01.08.:	bis spätestens 30.04
Anmeldung und Änderung zum 01.02.:	bis spätestens 30.11.
Abmeldung zum 31.07.:	bis spätestens 30.04.
Abmeldung zum 31.01.:	bis spätestens 30.11.
- (3) Bei einer Abmeldung zum 31.07. ist eine Sommerferienbetreuung bis Schuljahresbeginn inkludiert. § 7 gilt für diesen Zeitraum entsprechend. Hierfür ist dann lediglich der wöchentliche Beitrag in Höhe von 15,00 € zu entrichten

§ 13 Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14 Verwendung von Daten

- (1) Die Stadt kann zur Einrichtung und Nutzung der Offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Informationen der Schüler*innen und der oder des Personenberechtigten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- a. den Daten der Melderegister,
 - b. den Daten der bei der Grundschule Neustädter Bucht geführten Schülerlisten
- erheben.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 SchulG finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne der Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Einrichtung „Offene Ganztagschule an der Grundschule Neustädter Bucht“ vom 05.03.2020, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.04.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neustadt in Holstein, den 26.06.2026

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)

Mirko Spieckermann